

sistorien/fleissig auffacht gegeben werde/damit niemandt zu nahe mit dem geblütte sich vermische / vnd da es je beschehen sollte / doch der modus coercendi & pun endi aller massen/wie es im Heyligen Römischen Reich / vnter den Augspurgischen Confessions verwandten/vnd deren wolbestielten Consistorijs/ in vblischen brauch bis hero gehalten/obseruirt werde.

Zum Fünfften/sollen die Begrebnüs Todter Leichnam/in Kirchen vnd auß Kirchhöffen/ wie auch das Ausleutten denjenigen/ so dazu gepfarret/ nicht abgeschlagen / Gleichwol aber bey den Catholischen Kirchen vnd Pfarrern/den Augspurgischen Confessions verwandten/anders nicht/ den vermöge derer daselbten gebreuchlichen Ceremonien/Hin wiederumb auch den Catholischen/ bey des andern theils Pfarrern ebener gestalt zugelassen/ vnd ertailet werden/ Und da es je beschewe/vö den eingepfarreten/ die zur zeit/so gestalten verweigerung gebürende/vñ sonst zur Kirchen oder Pfarr schuldige Rent vnd Deceim zuentrichten entnommen/vnd ihre Obrigkeiten dieselben zu einer andern Pfarr / da es ihr gesellig zuverwenden/ vnd da selbst sie begraben zulassen befügt sein,

Wegen frembder Personen vnd laichen aber/ soll dieses alles mit des Collatoris/oder Pfarrers selbigen orts/guten wissen vnd wissen verrichtet werden. In welchen